



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Lieferbeziehungen zwischen den Parteien und gelten, selbst wenn sie nicht tatsächlich beigefügt sein sollten, bis auf Widerruf für alle Aufträge, die erteilt werden.

Auch im Fall von schriftlich getroffenen Abweichungen werden die vorliegenden Bedingungen weiter angewandt auf alle Teile, die nicht von den Abweichungen berührt werden.

Jede, egal auf welche Art und Weise erfolgte Auftragserteilung oder Auftragsannahme durch den Käufer oder Auftragsbestätigung durch den Verkäufer bedingt die vollständige Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Käufer, der erklärt, dass er sie genau kennt und dass sie für ihn Vorrang haben vor eventuellen eigenen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss. Für den Käufer ist jeder Auftrag ab dem Augenblick seiner Unterzeichnung verbindlich; für den Verkäufer wird er dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang verbindlich, soweit er ihn nicht ablehnt. Der Verkäufer ist berechtigt, den Auftrag zu stornieren, ohne ihn auszuführen, wenn nach seinem unanfechtbaren Ermessen die Gewähr für die Zahlungsfähigkeit des Käufers gemindert ist.

3. Lieferung/Montage. Das Lieferdatum ist im Auftrag angegeben. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt die Lieferung der Ware stets frei Frachtführer Imola (FCA IMOLA) unter Bezugnahme auf die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der zum Auftragsdatum gültigen Fassung.

Die Lieferfristen sind auf jeden Fall nur als annähernd und nicht maßgebend zu betrachten; sind für den Verkäufer nicht bindend. Der Verkäufer ist daher nicht verpflichtet, Entschädigungen irgendwelcher Art für etwaige direkte oder indirekte Schäden aufgrund von Lieferverzug zu leisten.

Die Lieferfristen werden automatisch aufgeschoben, wobei sowohl der Produktionskapazität als auch eventuellen neuen technischen Daten Rechnung getragen wird, wenn der Käufer den Vertragspflichten nicht pünktlich nachkommt und auf jeden Fall, wenn:

- die Zahlungen oder die entsprechenden Zahlungsgarantien nicht pünktlich geleistet bzw. ausgestellt werden (wie beispielsweise: Verzug bei Vorauszahlungen, bei der Eröffnung von Dokumentenakkreditiven usw.);
- der Käufer nicht die für die Ausführung nötigen technischen Daten (einschließlich der Logistikdaten, Daten der Erlaubnisse, Genehmigungen usw.) vervollständigt;
- der Käufer nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig die Räumlichkeiten oder Bereiche, wo die Waren installiert werden sollen, fertigstellt oder keine Anschlüsse für Wasser bzw. Strom liefert;
- der Verzug bedingt ist durch Ereignisse höherer Gewalt oder andere Ursachen, die dem Verkäufer nicht zuzuschreiben sind.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von 15 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft zur Abholung der Ware zu erscheinen. Sollte dies nicht geschehen, ist der Verkäufer berechtigt, über die Ware zu verfügen oder den Vertrag aufzulösen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen trägt der Käufer auf eigene Kosten Sorge für die Installation und die Montage der gelieferten Ware.

Sollte der Verkäufer die Installation und die Montage ausführen, genehmigt der Käufer schon jetzt die vollständige oder teilweise Weitervergabe an qualifizierte Subunternehmer.

Die Kosten für die Sicherheit sind im Angebot/Auftrag separat angegeben. Auf sie können keine Rabatte/Ermäßigungen gewährt werden.

Soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, gehen die Kosten für die Abfallentsorgung zulasten des Käufers.



4. Vertragsstrafe. Gerät der Käufer mit der Abholung der Ware zum vereinbarten Liefertermin in Verzug, stellt ihm der Verkäufer ab der dritten Woche für jede Woche des Verzugs Lagerkosten in Höhe von 1,5 %, insgesamt jedoch höchstens 6 %, des Warenwertes in Rechnung.

Sollte der Käufer die Ware nach Ablauf von 6 Wochen nicht abgeholt haben oder sollte er aus irgendeinem Grund den Auftrag stornieren und sollte es der Verkäufer nach seinem freien Ermessen nicht vorziehen, die Ausführung des Vertrags zu verlangen, gilt der Auftrag gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen als aufgelöst, wobei der Käufer verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 % (vierzig Prozent) des Preises der Lieferung zu zahlen.

Der Verkäufer ist berechtigt, eventuelle Vorauszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe der vorgesehenen Summe und der getragenen Vertragskosten einzubehalten, und zwar unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche.

5. Zahlung. Zahlungsort ist der Verwaltungssitz des Verkäufers in Imola (BO).

Die Produktpreise beziehen sich auf die Preisliste, die zum Zeitpunkt der Angebotsannahme durch den Käufer oder der Erteilung der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, gültig ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die geltende Preisliste jederzeit nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu ändern.

Die Zahlungen sind nur gültig, wenn sie direkt an den Verkäufer geleistet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jede andersartige Zahlung an jemand anderen und aus welchem Grund auch immer.

Die gesetzten Zahlungsfristen sind bindend. Ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, bewirkt jeder Zahlungsverzug:

- die Berechnung der gesetzlichen Zinsen, der Geldaufwertung und der Schäden gemäß Art 1224 ZGB, die schon jetzt einvernehmlich in der Gesamthöhe auf den im entsprechenden Zeitraum gültigen Verzugszinssatz gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 231/2002, erhöht um drei Prozentpunkte, vereinbart werden;

- die Aussetzung der Lieferungen und/oder der Garantie bis zur Wiederaufnahme der regulären Zahlungen, wobei der Ablauf der ursprünglichen Garantiefrist unverändert bleibt;

- dass der Verkäufer berechtigt ist, den Restbetrag auf einmal zu verlangen, was für den Käufer zur ausdrücklichen Verwirkung der Rechtswohlthat der Fristeneinräumung führt;

Davon unberührt bleibt das Recht des Verkäufers auf Vertragsauflösung und auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.

Abgaben, Steuern, Gebührenmarken und Wechselspesen sowie sonstige Gebühren, die Einfluss auf den Verkaufspreis haben können, gehen zulasten des Käufers. Eventuelle Steuerbefreiungen oder –vergünstigungen müssen schriftlich innerhalb von 5 Tagen ab Auftragseingang mit einer unter eigener zivil- und strafrechtlicher Verantwortung abgegebenen Erklärung mitgeteilt werden.

Beanstandungen jeglicher Art hinsichtlich der Auftragsausführung berechtigen den Käufer nicht dazu, die Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern. Die auf sie entfallenden Bankgebühren haben Käufer und Verkäufer jeweils selbst zu tragen. Sollten die vom Käufer gewählten Zahlungsarten oder Kreditinstitute für den Verkäufer mit besonders hohen Bankgebühren verbunden sein, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer die über die normalen, bei seinen Kreditinstituten erhobenen Marktpreise liegenden Kosten zu berechnen.

6. Garantie. Die in den Katalogen, Preislisten und Werbeunterlagen des Verkäufers angegebenen technischen Daten und Eigenschaften der Ware dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht verbindlich. Jede beliebige Anpassung der gelieferten Ware an die lokale Gesetzgebung des Endbestimmungslandes bedarf spezifischer Anfragen des Käufers (auch in Hinblick auf Traglasten, Funktion, Lärm, Sicherheitseinrichtungen usw.), da der Verkäufer sämtliche Garantien nach den in seinem Land geltenden Bestimmungen leistet.

Der Verkäufer leistet auf die gelieferten Waren 12 (zwölf) Monate Garantie ab Lieferung und verpflichtet sich, in diesem Zeitraum die Teile zu reparieren oder auszuwechseln, die sich aufgrund von Materialmängeln oder



eventuellen Entwurfs-, Fabrikations- oder Montagefehlern als defekt erweisen sollten. Die ersetzten Teile bleiben Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer kann keine Entschädigung bzw. keinen Schadensersatz für den Zeitraum verlangen, in dem er die Waren/Ausrüstungen nicht benutzen konnte, da unter die Garantie fallende Reparaturen/Auswechslungen notwendig waren.

Der Käufer ist zur Vermeidung der Nichtigkeit verpflichtet, Lieferfehler oder offensichtliche Mängel innerhalb von 15 Tagen nach Wareneingang schriftlich mit einer begründeten und dokumentierten Mängelrüge anzuzeigen. Nach Ablauf der genannten Frist betrachtet der Verkäufer die Ware als von dem Käufer angenommen.

Versteckte Mängel oder Fehler müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung gemeldet werden.

VON DER GARANTIE AUSGESCHLOSSEN SIND: Glas und alle Teile, die normalem Verschleiß unterliegen.

Der Garantieanspruch des Käufers erlischt, wenn ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers:

- der Käufer ohne Eingreifen oder Erlaubnis des Verkäufers Änderungen vornimmt, Reparaturen ausführt oder ausführen lässt;
- der Käufer die Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen leistet;
- die bauseitig bereitzustellenden Anlagen und Nebeneinrichtungen ganz oder teilweise nicht fachgerecht ausgeführt sind.

Dem Verkäufer kann keine Verantwortung oder Haftungsverpflichtung zugeschrieben werden für Schäden oder Mängel jeder Art, die durch unsachgemäßen Gebrauch, schlechte Wartung und/oder nicht den Bedienungs- und Wartungsanleitungen entsprechenden Verhaltensweisen entstehen.

Im Falle der Garantiehaftung des Verkäufers hat der Käufer einzig und allein Anspruch auf Schadensersatz aus beliebigem Rechtsgrund in einer Höhe von maximal 6 % des Preises der gesamten Lieferung. Das gilt auch für den Fall des Direktschadens und ungeachtet der Tatsache, dass der Schadensbetrag höher ist.

Alle weiteren Schäden, einschließlich Schäden durch Produktionsausfall und/oder Produktionsreduzierung sowie indirekte oder Folgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt. Die Waren, die Gegenstand der Lieferung sind, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises (Zubehör inbegriffen) Eigentum des Verkäufers, ohne dass er den im Art. 1523 ZGB aufgeführten Risiken ausgesetzt ist, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass die Waren – ganz gleich, wo sie sich befinden – zurückverlangt werden können, auch wenn sie mit Gegenständen, die dem Käufer oder Dritten gehören, verbunden oder in sie eingebaut worden sind. Gemäß Art. 1523 ZGB gehen alle Risiken, Gefahren und Folgen, einschließlich Untergang und/oder Verschlechterung und/oder Beschädigung der verkauften Waren, die von eventuellen Diebstählen, Bränden, Zufallsereignissen, Personenschäden, Sachschäden o. a. herrühren, ausschließlich zulasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um in dem Bestimmungsland oder an dem Bestimmungsort der Waren einen gültigen Eigentumsvorbehalt in der weitestgehenden rechtlich zulässigen Form zugunsten des Verkäufers zu errichten. Der Käufer darf in keiner Weise über die Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, verfügen. Er ist verpflichtet, gegenüber Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers hinzuweisen. Außerdem hat der Käufer alle erforderlichen Kosten zu tragen, um Pfändungen zu verhindern bzw. zu beseitigen und die Verfügungsbeschränkung aufzuheben. Bei Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung des Vertrages seitens des Käufers behält der Verkäufer gemäß Art. 1526 ZGB die bereits bezahlten Raten unabhängig von dem Betrag ein. Das Recht des Verkäufers Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

8. Vertragsauflösung. Falls der Käufer eine Auflösung des Vertrags/Auftrags vor Beginn seiner Ausführung wünscht, kann der Verkäufer seine diesbezügliche Zustimmung geben, vorausgesetzt, dass der Käufer dem



Verkäufer bereits einen Betrag in Höhe von 40 % des vereinbarten Gesamtpreises überwiesen hat. Unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz für eventuelle weitergehende Schäden wird dieser Betrag von dem Verkäufer als Vertragsstrafe einbehalten. Der Betrag der bei Auftragserteilung geleisteten Anzahlung oder Vorauszahlungen wird, wenn er unter 40 % liegt, diesbezüglich angerechnet. In jedem Fall gilt die Anzahlung als Garantie für alle vom Käufer innerhalb des Lieferdatums zu erfüllenden Auflagen. Bei Vertragsauflösung aus Gründen, die der Verkäufer zu verantworten hat, muss der Verkäufer ausschließlich die erhaltene Vorauszahlung und nicht das Doppelte zurückerstatten.

9. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung. Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an Projekten, Studien, Zeichnungen, Modellen, technischen und ästhetischen Lösungen und an allen anderen Unterlagen, die für die verkauften Produkte ausgearbeitet worden sind, können auf keinen Fall als auf den Käufer übertragen betrachtet werden, denn der Verkäufer bleibt ihr uneingeschränkter und ausschließlicher Inhaber. Der Käufer verpflichtet sich daher ausdrücklich, die erhaltenen Zeichnungen und technischen Informationen, ihre Reproduktion auf Trägern jeder Art inbegriffen, für keine anderen Zwecke zu verwenden als die, die für die Ausführung der Lieferung unbedingt notwendig sind.

10. Sonstiges. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, unter Beibehaltung der grundlegenden Eigenschaften die Abmessungen und die technischen Daten seiner Produkte zu ändern. Ferner behält er sich das Recht vor, die Verkleidung durch eine mit ähnlicher Farbe und Zusammensetzung zu ersetzen. Das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer wird ausschließlich durch die im Auftrag und in den vorliegenden Bedingungen getroffenen Vereinbarungen geregelt. Jede eventuelle Änderung oder abweichende Abmachung muss aus einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung hervorgehen. Die Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dem Vertrag durch den Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nichtig.

Die völlige oder teilweise Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die etwaige Duldung von Verletzungen der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann in keiner Weise als Verzicht auf die Ausübung der Rechte und/oder der Befugnisse, die mit diesen Bedingungen verbunden sind oder aus ihnen folgen, ausgelegt werden.

11. Referenzen / MOG. Nach Maßgabe des Gesetzes 296/03 gibt der Käufer seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und autorisiert den Verkäufer zur Verwendung seines Namens und Sitzes als Referenz in der Kundenliste für technisch-kommerzielle Werbezwecke. Der Käufer erklärt, dass er das von dem Verkäufer gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 angewandte Organisations- und Managementmodell (MOG) kennt und dass er sich nach den darin enthaltenen Vorschriften sowie nach den Vorschriften und Grundsätzen des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 richtet. Wie vom Art. 1456 ZGB vorgesehen ist der Verkäufer berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Nichterfüllung aufzulösen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die entsprechenden Verträge/Aufträge unterliegen italienischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Übereinkommens von 1980 betreffend den internationalen Warenkauf von beweglichen Sachen. Für jede Streitigkeit, die bezüglich der Auslegung und/oder der Ausführung der vorliegenden Bedingungen und der entsprechenden



Aufträge entsteht oder damit verbunden ist, ist BOLOGNA ausschließlicher GERICHTSSTAND aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung:

DER KÄUFER (Stempel und Unterschrift).....

AUSDRÜCKLICHE GENEHMIGUNG: Der Käufer erklärt, dass er die Klauseln 1. (Anwendungsbereich); 2. (Vertragsschluss); 3. (Lieferung); 4. (Vertragsstrafe); 5. (Zahlung); 6. (Garantie); 7.(Eigentumsvorbehalt); 8 (Vertragsauflösung); 11 (Referenzen/MOG); 12 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) eingehend geprüft hat und dass er sie ausdrücklich, auch wie von Art. 1341 und 1342 ZGB vorgesehen, genehmigt.

DER KÄUFER (Stempel und Unterschrift).....